

Telefon: 233-39870
Telefax: 233-39868

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Straßenverkehr
Verkehrsmanagement
KVR-I/331

Radwegmarkierung an der Kreuzung Saar-/ Therese-Studer-Straße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02350 der Bürgerversammlung
des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West am 15.11.2018

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20/ V 14346

Anlagen:

1. Antragskopie
2. Lageplan

Beschluss des Bezirksausschusses des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West vom 27.02.2019

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West hat am 15.11.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, dass der aus der Grünanlage kommende Radweg über die Fahrbahn markiert wird, um Behinderungen für Radler durch wendende Fahrzeuge auszuschließen.

Auf Antrag der gleichen Antragstellerin im Vorjahr wurde die Situation vor Ort überprüft. Zur Abwicklung des Abholverkehrs für die Post wurde ein eingeschränktes Haltverbot eingerichtet. Im Bereich der Einmündung des Geh- und Radweges wurde ein absolutes Haltverbot angeordnet und durch die Position des Verkehrsschildes sowie einen zusätzlichen Poller wurde sichergestellt, dass die Radwegeinmündung frei von parkenden Fahrzeugen ist.

Gelegentliche Überprüfungen durch das Kreisverwaltungsreferat ergaben, dass die Maßnahme erfolgreich war.

Ein Vorbeifahren oder gelegentliches Wenden von Pkw (das auf der breiten und wenig befahrenen Fahrbahn möglich ist) gehört zum normalen Straßenverkehr und stellt kein Verhalten dar, das zu unterbinden wäre. Ein Wenden unter Nutzung der Einmündung des Radweges ist dagegen aufgrund des Pollers gar nicht mehr möglich.

Abgesehen davon, dass über die Fahrbahn verlaufende Radwegmarkierungen außerhalb von signalisierten Kreuzungen rechtlich nicht zulässig sind, geht der Antrag von falschen Voraussetzungen aus: Der zunächst in den Gehweg der Saarstraße und dann in die Fahrbahn einmündende Geh- und Radweg ist – wie jeder derartige Radweg – ggü. der Fahrbahn untergeordnet, so dass für den Radfahrer ggf. Wartepflicht besteht.

Eine Bevorrechtigung des Radweges ist rechtlich nicht möglich und wäre auch keinem anderen Verkehrsteilnehmer vermittelbar.

Gelegentliche Wartezeiten für Radfahrer an einer grundsätzlich wenig befahrenen Fahrbahn in einer Tempo-30-Zone sind in einer Millionenstadt üblich und zumutbar.

Für weitere Maßnahmen sieht das Kreisverwaltungsreferat daher weder einen Anlass noch eine rechtliche Grundlage.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02350 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West am 15.11.2018 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem folgenden Ergebnis wird Kenntnis genommen:

Markierung von Geh- und Radwegen über Fahrbahnen außerhalb von signalisierten Kreuzungen sind nicht zulässig. Der Radfahrer muss bei der Ausfahrt in den Fahrbahnbereich die Vorfahrt beachten.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02350 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West am 15.11.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 04 der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Klein

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 04

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 04 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 04 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 04 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA I/331 (neu)

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 532